

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 12. August

1925.

Inhalt: 121. Der Kindergottesdienst. — 122. Kollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat. — 123. Gemeindebestimmungsrecht. — 124. Warnung vor einer Wohlfahrtsammlung. — 125. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden. — 126. Verordnung über besondere Verpflichtungen der Gemeinde zur Inanspruchnahme von Wohnungen. — 127. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege. — 128. Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1925. — 129. Änderung der Pachtbuchordnung. — 130. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission. — 131. Abwesenheit des Vorsitzenden der Kirchenregierung und des Präsidenten des Landeskirchenamts. — 132. Warnung vor den sogenannten Ernteten Bibelforschern. — 133. Tagung des Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. — Personalien. — Erlebte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 121. Der Kindergottesdienst.

Kiel, den 1. August 1925.

Auf die im Verlage von C. Bertelsmann-Gütersloh erscheinende Monatschrift „Der Kindergottesdienst“ von Pastor D. Persig-Bremen weisen wir die Herren Geistlichen hiermit empfehlend hin.

Das Blatt steht auf dem Grunde des Evangeliums, beachtet und prüft alle Bewegungen und Bestrebungen auf dem Gebiet des Kindergottesdienstes und weiß in nüchtern abwägender und sachkundiger Weise zu ihnen Stellung zu nehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1874.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 122. Kirchenammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 3. August 1925.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 6. September 1925 — eine allgemein verbindliche Kirchenammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kirchenammlung mit Rücksicht auf den innerhalb der kommenden Jahre vom Herbergsverband geplanten Ausbau des Herbergsnetzes in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und besonders warm zu empfehlen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank — Depofitenkasse Neumünster — oder dessen Postcheckkonto: Hamburg 11, Nr. 3510, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2899.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 123. Gemeindebestimmungsrecht.

Kiel, den 5. August 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. April 1925 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 109 — verweisen wir empfehlend auf den soeben erschienenen Vortrag des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Weymann auf dem Alkoholgegnertag in Düsseldorf über das Gemeindebestimmungsrecht. Der Vortrag führt in strenger Sachlichkeit aus, warum das Gemeindebestimmungsrecht von den Alkoholgegnern gefordert wird und was es enthalten soll. Er widerlegt in vornehmer Ruhe die leidenschaftlichen Angriffe der Gegner und ist trefflich geeignet, Überzeugten Waffen in die Hand zu geben, Schwankende zu überzeugen und ernste Gegner wenigstens zum Nachdenken zu zwingen.

Der Vortrag ist zum Preise von 40 Pfg. (10 Stück 2,50 M., 100 Stück 20 M.) von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (G. V.), Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1883.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 124. Warnung vor einer Wohlfahrtsammlung.

Kiel, den 5. August 1925.

Nach einer uns vom Herrn Oberpräsidenten zugegangenen Mitteilung werden von dem „Armenischen Hilfskomitee zur Unterstützung ärztlicher Mission und Evangelisation G. B.“, das von dem armenischen Arzt Dr. Baronigian in Kößchenbroda bei Dresden geleitet wird, seit geraumer Zeit innerhalb des gesamten Reichsgebiets umfangreiche Geldsammlungen veranstaltet, obwohl die dazu erforderliche Genehmigung durch Bescheid des Staatskommissars für Preußen ausdrücklich versagt worden ist. Nach Angabe des Staatskommissars bestehen gegen die Zuverlässigkeit der Sammlungsleitung ernste Bedenken, da nach den bisher getroffenen Feststellungen die gesammelten Geldspenden zum überwiegenden Teil für den persönlichen Unterhalt des Dr. Baronigian und der ihm nahestehenden Personen verwandt worden sind. Da es Dr. Baronigian verstanden hat, namentlich in den Kreisen der Geistlichkeit gutgläubige Helfer für sein Unternehmen zu gewinnen, wird vor der Sammlung hiermit gewarnt.

Besondere Beobachtungen über die Werbetätigkeit des Armenischen Hilfskomitees sind uns mitzuteilen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1885.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 125. Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 6. August 1925.

Wir haben beschlossen, daß, wie im vorigen Jahre, so auch in diesem Jahre zum Besten unserer bedürftigen Kirchengemeinden eine Hausammlung abgehalten werden soll und bestimmen hiermit, daß sie von allen Kirchenvorständen in der Zeit von August bis zum 31. Dezember 1925 veranstaltet und in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsbezirks eingesammelt wird.

Die staatliche Zulassung dieser Hausammlung beruht auf Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — Pr. Gef.-S. S. 221 —.

Die eingehenden Erträge sollen den bedürftigsten unserer Kirchengemeinden zugute kommen, zu denen bei der herrschenden Wirtschafts- und Finanznot außer den Halliggemeinden jetzt auch noch eine große Anzahl kleiner ländlicher und an Großstädte grenzender Gemeinden mit überwiegender Arbeiterbevölkerung gehören. Das verflossene und besonders das laufende Jahr haben mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, daß diese Gemeinden aus eigener Steuerkraft nicht mehr in der Lage sind, ihre notwendigsten kirchlichen Einrichtungen weiter zu unterhalten, geschweige denn zu vervollständigen. So wird z. B. in der Kirchengemeinde Schiffbek seit Jahren dahin gearbeitet, das Rottkirchlein vor dem Verfall zu bewahren, bis die Mittel zusammengebracht sind, um an den Neubau einer würdigeren Kirche heranzutreten, deren Errichtung bei der dortigen gefährdenden und mit besserer finanzieller Unterstützung tätigen Arbeit der katholischen Kirche notwendig ist.

Die Erträge der Hausammlung sollen ferner dort mithelfend verwandt werden, wo ein Notstand kirchlicher Versorgung dringende Abhilfe durch Schaffung neuer Einrichtungen erheischt, deren Aufbringung den betreffenden Kirchengemeinden allein unmöglich ist, z. B. in der Neusiedlung des Lockstedter Lagers, wo die Räumlichkeiten für die Gottesdienste und die Sammlung der Gemeindeglieder beschafft werden müssen; in Harrislee, wo ein Kapellenbau noch in diesem Jahre begonnen werden soll; in Dmschlag, wo ein Pastorat mit Gemeindefaal dringend notwendig ist; in Lungendorfer Mühle und an der Wasbeker Chaussee, wo der Bevölkerungszuwachs die Errichtung von zwei neuen Pastoraten mit Gemeindefälen längst erforderlich gemacht hat, und auch in den ländlichen Bezirken von Rendsburg, wo die Verhältnisse ähnlich liegen.

Schließlich soll die Hausammlung dazu dienen, einen Fonds anzusammeln, aus dem bedürftigen Gemeinden zinslose Darlehen gewährt werden können, um notwendige kirchliche Einrichtungen zu erhalten und auszubauen. Von welcher außerordentlichen Bedeutung dies sein wird, wo die Geldbeschaffung an sich schon bei Sparkassen usw. bei der herrschenden Geldknappheit auf äußerste Schwierigkeiten stößt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Um alle diese Zwecke erfüllen zu können, ist aber ein besonders großer Ertrag der Hausammlung die Voraussetzung. Wir legen daher den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen dringend ans Herz, sich aufs wärmste angelegen sein zu lassen, daß innerhalb ihrer Gemeinden dieser Hausammlung weitestgehendes Interesse entgegengebracht wird und die Gemeinden darauf hingewiesen werden, daß freudige Opferbereitschaft gerade in diesem Falle gefordert werden muß, weil der Ertrag für die eigenen bedürftigen Kirchengemeinden unserer Landeskirche und zur Behebung dringendster kirchlicher Notstände bestimmt ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. Mai 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 228 ff. — und ersuchen, hinsichtlich der Bekanntgabe von der Kanzel und den mit der Sammlung zu betrauenden Personen das Nötige zu veranlassen. Letzteren ist, wie im Vorjahre, seitens der Ortspolizeibehörde eine mit einem Dienststempel versehene Bescheinigung auszustellen. Der Ortspolizeibehörde sind die mit der Sammlung beauftragten Personen namhaft zu machen.

Hinsichtlich der Entschädigung für die besondere Mühewaltung und Arbeitsleistung der Sammler, sowie der Deckung der Unkosten, die durch die Sammlung entstehen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Reinertrag der Sammlung ist von den Herren Geistlichen nebst einer Nachweisung über die Entschädigungen und die gegebenenfalls entstandenen Unkosten an die Herren Präpste (Landesuperintendent) abzuführen und von diesen unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Hausammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Propstei an uns als Empfangsstelle unter Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel bis spätestens zum 1. Februar 1926 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 126. Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über besondere Verpflichtung der Gemeinde zur Inanspruchnahme von Wohnungen vom 30. Juni 1925.

Kiel, den 6. August 1925.

In den letzten Jahren ist es von dem größten Teil der Wohnungsuchenden als äußerst unbillig empfunden worden, daß vermietbare Wohnungen in vielen Fällen nur gegen Zahlung einer Abstandssumme, die neben der gesetzlichen Miete zu zahlen war und zumeist von dem bisherigen Mieter verlangt wurde, zu erhalten waren. Dieser Wohnungswucher wird mit den in der nachstehend abgedruckten Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt gegebenen Handhaben zu bekämpfen sein.

„Auf Grund der §§ 1 und 6 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an:

Die Gemeindebehörden, welche dem Verfügungsberechtigten allgemein oder in besonderen Fällen ein Verfügungsrecht über frei werdende oder frei gewordene Wohnungen eingeräumt haben, sind verpflichtet, solche Wohnungen oder Teile einer solchen Wohnung, für deren Überlassung Vermögensvorteile irgendwelcher Art neben der gesetzlichen Miete zugunsten des Verfügungsberechtigten oder eines anderen gefordert, vereinbart oder gewährt werden, zu beschlagnahmen und einem Wohnungsuchenden zuzuweisen.

Bei der Zuweisung haben die Gemeindebehörden in erster Linie solche Wohnungsuchenden zu berücksichtigen, die zur Anmietung der betreffenden Wohnung berechtigt waren und sich um deren Erlangung erfolglos bemüht haben.

Kommt zwischen dem von der Gemeindebehörde Zugewiesenen und dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer Woche, nachdem der Zugewiesene dem Verfügungsberechtigten bezeichnet worden ist, ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest.“

Wir weisen auf die Beachtung dieser Anordnung hin, die besonders für Kirchenbeamte, für die im kirchlichen Eigentum stehende Gebäude nicht zur Verfügung sind, und für in den Ruhestand versetzte Geistliche von praktischer Bedeutung sein dürfte.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2855.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 127. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege.

Kiel, den 10. August 1925.

Wir bringen den Herren Geistlichen hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. August 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 154 — in Erinnerung, daß am 15. Sonntag

nach Trinitatis (20. September d. Js.) eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Die Sammlung ist mit Rücksicht auf die bedeutsame kirchliche Arbeit, zu deren Förderung sie bestimmt ist, den Kirchengemeinden warm ans Herz zu legen und von den Herren Geistlichen nach besten Kräften zu fördern.

Die Herren Kirchenpröpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Kollektenerträge, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2954.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 128. Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1925.

Kiel, den 11. August 1925.

Von dem größten Teil der Kirchengemeinden sind bisher Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1925 noch nicht bei uns eingereicht worden, trotzdem wir uns schon im zweiten Viertel des Rechnungsjahres befinden.

Wir veranlassen hiermit die Kirchenvorstände, die noch ausstehenden Beschlüsse nunmehr umgehend einzureichen und ersuchen die Herren Pröpste (Landessuperintendent), die Erledigung dieser Angelegenheit zu betreiben und zu beschleunigen. Wegen der Abfassung der Beschlüsse verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 3. März 1925 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 82 ff., insbesondere S. 87 Absatz 3 der Bekanntmachung — und vom 26. März 1925 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 93 ff. —.

Wir bemerken nochmals, daß die Umlagebeschlüsse in allen Fällen und unter allen Umständen einzureichen sind, auch wenn die Kirchenumlagen nach Beitragsfüßen älterer Kirchensteuerordnungen erhoben werden, und daß es dabei ohne Bedeutung ist, ob die Vollstreckbarkeitserklärung durch den Herrn Regierungspräsidenten nachgesucht werden soll oder nicht.

Wir ersuchen die Synodalausschüsse, die Einreichung der Umlagebeschlüsse im Auge zu behalten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3013.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 129. Änderung der Pachtshutzordnung.

Kiel, den 12. August 1925.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1925 geänderte Pachtshutzordnung ist im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 34, S. 152 ff. in neuer Fassung bekanntgegeben. Es wird besonders auf die Änderung des Art. I, § 3, Absatz 1 hingewiesen, wonach bei Verträgen, bei denen der

Jahrespachtpreis 500 R.M. übersteigt, das Rechtsmittel der Berufung zuzulassen ist; in allen übrigen Fällen, in denen, wie bisher, nur die Rechtsbeschwerde gegeben ist, hat die Rechtsmittelfstelle die Befugnis, von Amts wegen die Nachprüfung und Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3004.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 130. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission.

Kiel, den 6. August 1925.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 13. September 1925 — 14. Sonntag nach Trinitatis — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte warm zu empfehlen. Die segensreiche Arbeit des Zentralausschusses ist auch für die organisierte Kirche von größter Bedeutung. Durch die von der Zentrale gegebenen Anregungen und Ratschläge zur Bekämpfung von Notständen in unserem Volksleben haben nicht nur Anstalten und Vereine der Inneren Mission in unserer Landeskirche wertvollste Förderung gefunden, sondern auch die Arbeit der Kirche selbst hat davon reichen Gewinn gehabt. Es sei nur an die Volksmission erinnert. Letztlich will auch die Arbeit des Zentralausschusses innerste Mission an unserem Volk sein und ihm durch das Evangelium die Kräfte zuführen, die allein seinen Wiederaufbau ermöglichen können.

Auf das diesem Stück des Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. beiliegende Flugblatt des Zentralausschusses wird besonders verwiesen.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendent), unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist auf Konto B 3451 II des Zentralausschusses für Innere Mission bei der Preussischen Staatsbank in Berlin W 56, Marktgrafenstr. 38, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2969.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 131. Abwesenheit des Vorsitzenden der Kirchenregierung und des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Kiel, den 14. August 1925.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung, Herr Bischof D. Mordhorst, und der unterzeichnete Präsident des Landeskirchenamts werden an der Weltkonferenz in Stockholm, ersterer auch an der daran anschließenden Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz in Oslo, teilnehmen und vom

17. August bis zum 2. bzw. 8. September von Kiel abwesend sein. Da auch der Vizepräsident des Landeskirchenamts vom 17. d. Mts. bis zum 14. September beurlaubt ist, ersuchen wir, um eine allzu große Anhäufung der Eingänge hier zu vermeiden, weniger eilige Sachen wenigstens bis zur Rückkehr des unterzeichneten Präsidenten zurückhalten zu wollen. Der Vorsitzende der Kirchenregierung wird während der Zeit seiner Abwesenheit durch Herrn Bischof Böckel, der Präsident des Landeskirchenamts durch Herrn Konsistorialrat Carstensen vertreten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 128.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 132. Warnung vor den sogenannten Ernst Bibelforschern.

Kiel, den 14. August 1925.

Der Landesverein für Innere Mission hat sämtlichen Geistlichen unserer Landeskirche nachstehende Warnung zugehen lassen. Wir unterstützen sie hiermit und empfehlen, sie möglichst umgehend in den Gemeinden zu verbreiten.

Warnung!

„In der letzten Augustwoche werden die sogenannten ‚Ernst Bibelforscher‘, diese gefährliche Sekte amerikanischen Ursprungs, in allen Gemeinden versuchen, religiöse Schriften zu verbreiten und so für ihre Zwecke zu werben. Da es nicht immer ganz leicht sein wird für das einzelne Gemeindeglied, festzustellen, ob es sich im Einzelfall um Werbeschriften der ‚Ernst Bibelforscher‘ handelt, für die Geld auszugeben Geld fortwerfen bedeutet — werden alle Gemeindeglieder dringend gebeten, keinem Kolporteur etwas abzukaufen, der nicht eine Empfehlung des Ortspastors mit dem Siegel der Kirchengemeinde vorweisen kann. Sich in Verhandlungen mit den fremden Kolporturen einzulassen, hat gar keinen Zweck; das beste ist, man weise sie zuerst an den Ortspastor, wenn sie das Erforderliche, Stempel und Unterschrift desselben, noch nicht vorzeigen können.“

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1990.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 133. Tagung des Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.

Kiel, den 13. August 1925.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Provinzialabteilung Schleswig-Holstein, veranstaltet unter dem Ehrenvorsitz des Herrn Landeshauptmanns und unter dem Vorsitz des Herrn Landesrats Dr. Thode am Sonntag, den 13. und Montag, den 14. September 1925 in Kiel eine Tagung, deren Hauptthema lautet: „Wie ist eine Vertiefung des sozialen Verständnisses, zumal auf dem Lande, zu erreichen?“ Die Vorträge werden am Montag von 9 Uhr ab in der Universitätsaula gehalten werden von Herrn Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M.,

Herrn Hofte=Riel und Herrn von Hedemann=Geespen=Deutsch-Mienhof. Zum Hauptthema werden sprechen: Herr Rektor Hansen=Lunden, Herr Pastor Lensch=Flensburg, Herr Rudolf Bahlbruch=Rendsburg und Frau Dr. Dörr=Loose.

Der Eintritt ist für Mitglieder frei. Für Nichtmitglieder kostet die Eintrittskarte zu den Verhandlungen am 14. September 1 RM.

Evangelisch lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1982.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle des Südbezirks der Hauptkirche in Altona:

1. der Pastor Siegmann=Kaltenkirchen,
2. " " Tödt=Vordelum,
3. " " Graber=Brunsbüttel

und als Ersatzmann:

der Pastor Tormählen=Süderhastedt;

für die Pfarrstelle in Groß- und Klein-Solt:

1. der Pastor Matthiesen=Karlum,
2. " " Pohl=Langeneß,
3. " " Schröder=Wacken

und als Ersatzmann:

der Hilfsgeistliche Pastor Hans Asmussen=Flensburg.

Bestätigt: am 7. August 1925 der Pastor Matthias Kragh, bisher in Hohenaspe, zum Pastor in Quern;

als Geistliche der nordschleswigschen Gemeinden der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins:

1. Fritz Gottfriedsen, mit dem Geschäftsbezirk Tingleff und Umgegend,
2. Harald Boysen, mit dem Geschäftsbezirk Rügumfloster und Umgegend.

Der Kandidat der Theologie Gustav Haacke, dessen Prüfung im Ostertermin 1925 wegen Erkrankung abgebrochen wurde, hat am 15. Juli 1925 die II. theologische Prüfung bestanden.

Erledigte Pfarrstellen.

Altona-Ottensen, Ostbezirk der Kreuzkirchengemeinde. Das Landeskirchenamt ernennt. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Sonder-klasse. Sehr gute Dienstwohnung (Etage) vorhanden. Der Gewählte muß sich bei einer anderweitigen

Bezirkseinteilung eine Änderung der Grenzen und Zumeisung einer neuen Predigtstätte mit Wohnung gefallen lassen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 30. August an den Synodalausschuß einzureichen.

Hohenaspe, Propstei Münsterdorf. Die Pfarrstelle wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. August d. Js. an den Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.